Informationsvorlage öffentlich



## Ernennung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement		
Beratungsfolge		Ö/N
Ortsrat Völklingen (Information)		Ö
Ortsrat Ludweiler (Information)		Ö
Ortsrat Lauterbach (Information)		Ö

## **Sachverhalt**

Gemäß § 75 (2) KSVG führt die oder der Vorsitzende die Bezeichnung Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Sie oder er ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter. Ihr oder ihm ist eine Ernennungsurkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auszuhändigen.

Die Ernennung hat gem. § 75 (2) i.V. mit § 31 (3) KSVG unverzüglich zu erfolgen

## Anlage/n

Keine

Vorlage 2024/2397 Seite: 1/1